

§ 42 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 42

Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sowie Aufenthalts-, Bereitschafts- und Wohnräume dürfen durch andere Nutzungen, wie z. B. Lagerungen, nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at